

28.06.96

EU - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm SOKRATES zwecks Beteiligung der Türkei

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Jugend für Europa III zwecks Beteiligung der Türkei

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm LEONARDO zwecks Beteiligung der Türkei

KOM(96) 199 endg.; Ratsdok. 7880/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. Juni 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Mai 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Süd-Ost-Europa" beraten.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 126 bzw. 127 EGV stützen, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung bzw. das Verfahren der Zusammenarbeit. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im September 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Oktober 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 50/94 = AE-Nr. 940080,
Drucksache 109/94 = AE-Nr. 940297 und
Drucksache 110/94 = AE-Nr. 940298.

BEGRÜNDUNG

In dem Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1994 über das Programm Leonardo sowie in den Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 über die Programme Sokrates und Jugend für Europa III ist die Öffnung der Programme für die assoziierten Länder vorgesehen, die Republik Türkei jedoch wird nicht erwähnt.

Die Republik Türkei ersuchte anläßlich des letzten Assoziationsrates am 30. Oktober 1995 in Luxemburg darum, an den Kooperationsprogrammen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend, insbesondere an den Programmen Leonardo, Sokrates sowie Jugend für Europa III, beteiligt zu werden.

Der Rat stellte daraufhin in Aussicht, die Prüfung des Ersuchens in einem konstruktiven Sinn fortzusetzen und baldmöglichst die Ergebnisse dieser Prüfung mitzuteilen.

Auf dem Hintergrund der Vollendung der Zollunion EG-Türkei am 31.12.1995 ist die Kommission der Ansicht, daß die Beteiligung der Republik Türkei an diesen Programmen im Interesse der Gemeinschaft liegt. Die Beteiligung der Türkei an diesen Programmen gibt den Zielgruppen in der Gemeinschaft, insbesondere den Studenten, den Universitäten und den Jugendlichen die Möglichkeit, engere Beziehungen zu ihren Partnern bzw. Partnerorganisationen in der Republik Türkei im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Jugend aufzubauen. Darüber hinaus stellt die Beteiligung der Republik Türkei an diesen Programmen einen Beitrag zur Stärkung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte in diesem Lande dar.

Der finanzielle Beitrag der Türkei würde in der gleichen Form erfolgen wie im Falle der anderen assoziierten Länder, d.h. entweder durch einen direkten Beitrag der Türkei oder durch die für die finanzielle Kooperation mit ihr vorgesehenen Mittel (oder durch eine Kombination der beiden Möglichkeiten). Im zweiten Fall wird die Kommission der Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die Einrichtung einer spezifischen Haushaltslinie mit der entsprechenden Rechtsgrundlage vorschlagen, wobei die Mittel aus der Dotierung "Finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei" stammen. Diese finanzielle Zusammenarbeit umfaßt ein Programm zur finanziellen Unterstützung in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Abkommens über die Zollunion (375 Mio. ECU) sowie den Anteil der Türkei im Rahmen des MEDA-Programms. Der Mittelansatz der Haushaltslinie erfolgt nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen über eine ihren Beitrag betreffende Vereinbarung mit der Türkei.

Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, eine Änderung der Grundbeschlüsse über diese Programme zur Beteiligung der Republik Türkei an diesen Programmen zu erlassen.

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Sokrates zwecks Beteiligung der Türkei

(96/C 186/09)

KOM(96) 199 endg. — 96/0130(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Mai 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 14. März 1995 den Beschluß Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates angenommen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu dem assoziierten Land Türkei sind durch die Vollendung der Zollunion sehr intensiviert worden.

Es erscheint angebracht, die im Rahmen der Zollunion eingerichteten wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend auszubauen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Beschlusses Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 erhält folgende Fassung:

„Dieses Programm steht Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren und nach den Regeln, die auch für die EFTA-Länder gelten, und der Türkei zur Teilnahme offen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Jugend für Europa III zwecks Beteiligung der Türkei

(96/C 186/10)

KOM(96) 199 endg. — 96/0131(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Mai 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 14. März 1995 den Beschluß Nr. 818/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend für Europa III“ angenommen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu dem assoziierten Land Türkei sind durch die Vollendung der Zollunion sehr intensiviert worden.

Es erscheint angebracht, die im Rahmen der Zollunion eingerichteten wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend auszubauen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 des Beschlusses Nr. 818/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 erhält folgende Fassung:

„Dieses Programm steht Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren und nach den Regeln, die auch für die EFTA-Länder gelten, und der Türkei zur Teilnahme offen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Leonardo zwecks Beteiligung der Türkei

(96/C 186/11)

KOM(96) 199 endg. — 96/0132(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 6. Dezember 1994 den Beschluß Nr. 94/819/EG über das Aktionsprogramm Leonardo zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft angenommen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu dem assoziierten Land Türkei sind durch die Vollendung der Zollunion sehr intensiviert worden.

Es erscheint angebracht, die im Rahmen der Zollunion eingerichteten wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugend auszubauen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 94/819/EG vom 6. Dezember 1994 erhält folgende Fassung:

„Dieses Programm steht Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren und nach den Regeln, die auch für die EFTA-Länder gelten, und der Türkei zur Teilnahme offen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE B7-4035

2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Einbeziehung der Türkei in bestimmte Gemeinschaftsprogramme

in Mio. ECU

Genehmigte Mittel 1996		Beantragte Mittel 1997		Abweichungen in %	
Verpflichtungen 1	Zahlungen 2	Verpflichtungen 3	Zahlungen 4	Verpflicht. 5=3/1	Zahlungen 6=4/2

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die Kommission wird der Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die Einrichtung dieser spezifischen neuen Haushaltslinie vorschlagen, für die eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wird.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Nachdem die Zollunion zwischen der Türkei und der EG am 31.12.95 in Kraft getreten ist, liegt die Teilnahme der Türkischen Republik an diesen Programmen im Interesse der Gemeinschaft. Die Teilnahme der Türkei würde es den durch diese Programme Begünstigten in der Gemeinschaft, insbesondere Studenten, Akademikern und Jugendlichen, ermöglichen, engere Beziehungen zu ihren türkischen Altersgenossen und Kollegen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendarbeit aufzubauen. Darüber hinaus wird die Teilnahme der Türkei an diesen Programmen zur Stärkung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in diesem Land beitragen.

Zu den Gemeinschaftsprogrammen, an denen sich die Türkei deutlich interessiert zeigt, gehören die Programme im Bereich der Humanressourcen (SOKRATES, LEONARDO, JUGEND FÜR EUROPA III), mit denen der allmähliche Aufbau eines großen offenen Bildungs- und Ausbildungsraumes gefördert und die Entwicklung eines Bildungswesens auf hohem Niveau, insbesondere durch die Einführung von umfassenden Austauschmaßnahmen, unterstützt wird.

4.2 Dauer der Maßnahme

Unbestimmte Dauer.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen = KEINE

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Zuschuß bis zu 100 %
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung
- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie ? Welche Einnahmen sind betroffen?

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Türkei wird ihren finanziellen Beitrag auf dieselbe Art leisten, wie die anderen assoziierten Länder, das heißt entweder durch eine direkte Beitragszahlung oder durch Fonds, die von ihr für die finanzielle Zusammenarbeit mit der EG eingerichtet werden (oder durch eine Kombination von beidem).

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 96	HVE 97	EG in Mio. ECU
			Abweichung in %
INSGESAMT			

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBISSE)

In allen Verträgen, Übereinkommen und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission ist die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort durch die Kommission und den Rechnungshof vorgesehen. Unter anderem sind die Begünstigten dazu verpflichtet, Berichte und Abrechnungen zu den Maßnahmen vorzulegen, die gemäß dem Ziel der Gemeinschaftsfinanzierung auf Inhalt und Finanzierungsfähigkeit der Ausgaben überprüft werden.

Die für die Basishaushaltslinien vorgesehenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gelten, nach entsprechender Anpassung an die Besonderheiten der Türkei, auch für diese Haushaltslinie.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel

Die Teilnahme der Türkei wird es den Begünstigten dieser Programme in der Gemeinschaft, insbesondere Studenten, Akademikern und Jugendlichen, ermöglichen, engere Beziehungen zu ihren türkischen Kommilitonen und Kollegen aufzubauen.

Darüber hinaus soll die durch die Zollunion eingeleitete Annäherung an die Türkei gewährleisten, daß die demokratische Praxis, die Achtung der Menschenrechte und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung in diesem Land gefördert werden. Eine Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendarbeit wird sich auf diesen Prozeß positiv auswirken.

- Zielgruppe: Gegebenenfalls für die einzelnen Ziele getrennt angeben. Endbegünstigte der Finanzintervention der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen.

Vorwiegend Studenten, Akademiker und Jugendliche.

Bei den zwischengeschalteten Stellen handelt es sich hauptsächlich um Bildungseinrichtungen, insbesondere Universitäten und artverwandte Institute.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

Aufgrund der Größenvorteile, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs und insbesondere aufgrund der Funktion der Europäischen Union als Katalysator aller individuellen Beiträge, die von den einzelnen Mitgliedstaaten geleistet werden könnten.

- Wahl der Interventionmodalitäten

Nebeneffekte

Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Türkei. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

- Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- ausgewählte Erfolgsindikatoren
 - die Anzahl der an den Programmen beteiligten Universitäten, Studenten und Jugendlichen,
 - die Hebung des Ansehens der Türkei in der Europäischen Union und der Europäischen Union in der Türkei,
 - Häufigkeit und Qualität der Kontakte zwischen Türken und Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - Grad des Einflusses der Europäischen Union auf die berufliche Entwicklung der türkischen Teilnehmer
- vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Die Projekte werden regelmäßig sowohl von den mit ihrer Durchführung beauftragten Organen als auch von

den Dienststellen der Kommission überwacht und bewertet.

Bewertung der Ergebnisse

Die für die Basishaushaltslinien vorgesehenen Analyseelemente gelten, nach einer entsprechenden Anpassung an die Besonderheiten der Türkei, auch für diese Haushaltlinie.

KMU-BOGEN

Die Öffnung der Programme für die Türkei wird sich aufgrund der vielfältigen Kontakte, die in diesem Zusammenhang vor allem im Bereich der Berufsausbildung geknüpft und entwickelt werden können, positiv auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auswirken.

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm SOKRATES zwecks Beteiligung der Türkei

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Jugend für Europa III zwecks Beteiligung der Türkei

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm LEONARDO zwecks Beteiligung der Türkei

KOM(96) 199 endg.; Ratsdok. 7880/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.